

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

20. September 2016

Verordnung über die Einführung der Landesverweisung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2016 haben Sie den Kanton Solothurn zur Vernehmlassung betreffend die Verordnung über die Einführung der Landesverweisung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Im Kanton Solothurn ist vorgesehen, dass künftig das Migrationsamt für den Vollzug der Landesverweisungen zuständig sein wird. Die nachfolgenden Bemerkungen erfolgen vor dem Hintergrund dieser Kompetenzzuordnung. Der Kanton Solothurn begrüsst die vorgeschlagenen Bestimmungen in den entsprechend anzupassenden Verordnungen mehrheitlich, bringt jedoch in einigen Artikeln Präzisierungen bzw. Änderungen ein.

Sowohl zum Verhältnis zwischen den Landesverweisungen und dem Wegfall des ausländerrechtlichen Status als auch zum Umgang mit Landesverweisungen im Straf- und Massnahmenvollzug finden sich nun auf Verordnungsstufe die erhofften Ausführungsbestimmungen, jedoch wurden diese aus Sicht des Kantons Solothurn bezüglich des Straf- und des Migrationsrechts nicht kongruent bzw. teilweise nicht widerspruchsfrei redigiert. Im erläuternden Bericht zur Verordnung über die Einführung der Landesverweisung vom 12. Mai 2016, welcher als Teil der Materialien absehbar von der Rechtsprechung konsultiert werden wird, finden sich verschiedene Ausführungen, die bei entsprechender Berücksichtigung in der Praxis zu Schwierigkeiten führen können. So werden für die Prüfung des Aufschubs des Vollzuges, insbesondere bei der nicht obligatorischen Landesverweisung, bedauerlicherweise keine konkreten Anhaltspunkte in inhaltlicher sowie zeitlicher Hinsicht vorgegeben. Nicht nur im erläuternden Bericht sondern teilweise auch in den Verordnungen wird stellenweise auf sogenannte Vollzugsverfügungen Bezug genommen, ohne dass zuvor auf Gesetzesstufe bereits Bestimmungen dazu vorgesehen gewesen wären und ohne eine ungefähre Ausrichtung und deren Konsequenzen bei der zukünftigen praktischen Umsetzung vorzugeben. Zu den einzelnen Bestimmungen äussern wir uns wie folgt:

Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)

Art. 52 Abs. 1 lit. e

Der Kanton Solothurn geht einig, dass Asylsuchenden nach ausgesprochener Landesverweisung keine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit zu erteilen ist, da eine solche den allfälligen späteren Vollzug der Wegweisung erschweren würde. Es gilt in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Asylgesuche für Personen, gegen die eine rechtskräftige Landesverweisung ausgesprochen wurde, prioritär zu behandeln sind. Denn wird einer Person nachträglich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und darf diese folglich wieder arbeiten, ginge während des Asylverfahrens, wenn sie zwischenzeitlich nicht arbeiten darf, viel Integrationspotenzial verloren. Diesem Risiko kann aus Sicht des Kantons Solothurn durch eine prioritäre Behandlung der Asylgesuche begegnet werden.

Art. 65

Aus der Änderung des Artikels geht nicht ohne weiteres hervor, dass unter den Begriff „Flüchtlinge“ neu auch solche mit einer rechtskräftigen Landesverweisung fallen sollen. Obwohl seitens des Kantons Solothurn gehofft wird, dass es möglichst selten zu dieser Fallkonstellation kommt, wird es im Sinne der Klarheit befürwortet, dass die Formulierung des Artikels entsprechend angepasst wird. Vorstellbar wäre, dass der Wortlaut mit dem Zusatz „auch wenn gegen sie eine Landesverweisung ausgesprochen wurde“ erweitert wird.

Art. 70 Abs. 1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 lit. e nAuG erlischt eine Bewilligung bei der obligatorischen Landesverweisung mit Rechtskraft der Landesverweisung und bei der nicht obligatorischen Landesverweisung gemäss Art. 61 Abs. 1 lit. f nAuG mit dem Vollzug der Landesverweisung. Nach Art. 66c Abs. 2 nStGB sind vor dem Vollzug der Landesverweisung die unbedingten Strafen oder Strafteile sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen zu vollziehen. Die Landesverweisung wird vollzogen, sobald die bedingte oder endgültige Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug erfolgt ist oder die freiheitsentziehende Massnahme aufgehoben wird, ohne dass eine Reststrafe zu vollziehen ist oder eine andere solche Massnahme angeordnet wird (Art. 66c Abs. 3 nStGB). In Art. 70 Abs. 1 VZAE wird sodann festgehalten, dass die Bewilligung von Ausländerinnen und Ausländern bis zu ihrer Entlassung gültig bleibt, wenn sie unter anderem in eine Strafanstalt eingewiesen werden oder sich im stationären oder ambulanten Massnahmenvollzug nach Art. 59-61, 63 oder 64 StGB befinden. Gemäss Art. 70 Abs. 1 VZAE, zweiter Satz, soll dies nicht gelten für Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine obligatorische Landesverweisung ausgesprochen wurde. Auf diese sei Art. 61 Abs. 1 lit. e AuG anwendbar. Dazu ergeben sich aus Sicht des Kantons Solothurn mehrere Probleme:

- In Art. 70 Abs. 1 VZAE wird der ambulante Massnahmenvollzug nach Art. 63 StGB der Einweisung in eine Strafanstalt sowie dem stationären Massnahmenvollzug gleichgestellt. Auch bei ambulanten Massnahmen soll damit eine Bewilligung bis zur „Entlassung“ gültig bleiben. Dagegen beschränkt sich Art. 66c nStGB richtigerweise auf freiheitsentziehende Massnahmen und unbedingte Freiheitsstrafen. Eine ambulante Behandlung ist demnach gemäss nStGB nicht vor dem Vollzug einer Landesverweisung zu vollziehen, auch wenn es sich um eine nicht obligatorische Landesverweisung handelt. Entgegen dem Wortlaut von Art. 70 Abs. 1 VZAE darf damit eine Bewilligung auch nicht bis zur „Entlassung aus der ambulanten Behandlung“ gültig bleiben, wenn im Falle einer nicht obligatorischen Landesverweisung diese vollzogen wird, bevor eine ambulante Massnahme abgeschlossen wurde. Es lässt sich kaum rechtfertigen, dass eine zu einer ambulanten Behandlung verurteilte Person trotz rechtskräftiger Landesverweisung allenfalls während Jahren mit einer gültigen Bewilligung in der Schweiz verbleiben kann und - abgesehen von der Pflicht zum regelmässigen Besuch von Therapiesitzungen - keine Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit erfährt.

- Ferner wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich eine ähnliche Problematik in Bezug auf die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit ergibt: Gemäss Art. 66c nStGB bzw. dem erläuternden Bericht zur Verordnung über die Einführung der Landesverweisung (zu Art. 12b V-StGB, S. 17 f.) gehen unbedingte Strafen dem Vollzug der Landesverweisung auch dann vor, wenn es sich um Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit handelt. Die Bewilligung erlischt im Falle einer obligatorischen Landesverweisung jedoch mit Rechtskraft derselben (Art. 61 Abs. 1 lit. e nAuG). Bei einer rechtskräftigen obligatorischen Landesverweisung müssten die Betroffenen trotz erloschener Bewilligung widerrechtlich in der Schweiz verbleiben bis sie ihre Geldstrafe bezahlen können oder allenfalls nach erfolglosen Inkassobemühungen die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wurde bzw. bis sie ihre gemeinnützige Arbeit abgeleistet haben. Erst dann könnte die Landesverweisung vollzogen werden. Dieses Resultat ist umso stossender, als dass sich der verurteilte Ausländer in dieser Situation wegen illegalen Aufenthaltes in der Schweiz erneut strafbar machen würde.
- Fraglich bleibt überdies, inwiefern sich Vollzugsformen wie Halbgefängenschaft oder electronic Monitoring (vgl. Inkrafttreten der StGB Revision Änderung des Sanktionenrechts per 01. Januar 2018) bei einer illegal anwesenden Person eignen würden. Bei Ausländerinnen und Ausländer, die zu einer Freiheitsstrafe und einer nicht obligatorischen Landesverweisung verurteilt wurden, dürfte es dagegen schwierig werden, die Zulassung zu besonderen Vollzugsformen wie Halbgefängenschaft oder Electronic Monitoring und gemeinnützige Arbeit auszuschliessen, wenn die Bewilligung während des Strafvollzugs unverändert weitergilt. Dies, obwohl diese alternativen Vollzugsformen klar auf die Wiedereingliederung in die hiesige Gesellschaft ausgerichtet sind bzw. dem Verlust einer vorhandenen Arbeitsstelle oder Beschäftigungsmöglichkeit in der Schweiz entgegenwirken sollen. Diese Voraussetzungen sind bei einer rechtskräftigen Landesverweisung von vornherein nicht gegeben.

In der Konsequenz wären die Auswirkungen der obigen Erwägungen derart, dass die Gerichte bei gleichzeitiger Anordnung einer Landesverweisung von einer ambulante Massnahme, einer Geldstrafe und gemeinnütziger Arbeit absehen müssten. In Frage kämen demnach nur noch der normale Freiheitsentzug sowie freiheitsentziehende Massnahmen. Es fragt sich, ob das vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber effektiv so gewollt ist.

Diese Ausführungen sind aus Sicht des Kantons Solothurn zu berücksichtigen und entsprechende Präzisierungen, gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen.

*Variante zu Art. 22a VE-VOSTRA-Verordnung
Art. 82 Abs. 1^{bis} - 1^{quater}*

Auch aus Sicht des Kantons Solothurn sollte diese neue Meldepflicht, wenn möglich, vermieden und stattdessen Art. 22a VE-VOSTRA-Verordnung umgesetzt werden, da sich durch die Weitergabe via Bundesamt für Justiz bzw. via VOSTRA weniger Fehleranfälligkeit und weniger Aufwand erhofft wird.

Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204)

Art. 37 Abs. 1 lit. d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, gegen welche es keine Einwände gibt.

Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA; SR 142.281)

Titel, Art. 2, 3, 5 Abs. 3, 6 Abs. 2, 7, 8, 9, 10, 11 Abs. 1 lit. a, 13, 15a Abs. 1, 15f-15i, 15j lit. b

Aus Sicht des Kantons Solothurn ergeben sich zu diesen Änderungen keine Anmerkungen.

Art. 18

Dem erläuternden Bericht zur Verordnung über die Einführung der Landesverweisung ist zu entnehmen, dass Art. 86 Abs. 1 nAuG u.a. vorsehe, dass für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und für Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung bezüglich der Sozialhilfestandards dieselben Regelungen gelten wie für Flüchtlinge mit Asylstatus. Art. 18 VVWA sei somit nicht mehr notwendig. Art. 86 Abs. 1 nAuG sieht vor, dass Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis StGB oder Art. 49a oder 49abis MStG bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, gelten. Dies im Übrigen auch in Bezug auf Art. 24 VE-AsylV 2 unter Hinweis auf das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30). Dieses sieht in Art. 23 indes vor, dass die vertragsschliessenden Staaten den sich auf ihrem Gebiet rechtmässig aufhaltenden Flüchtlingen die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung wie den Einheimischen gewähren. Jedoch halten sich Personen, gegen die eine obligatorische Landesverweisung ausgesprochen wurde, nicht mehr rechtmässig in der Schweiz auf, da deren Bewilligung mit Rechtskraft der Landesverweisung erlischt. Ob dieser Widerspruch so gewollt ist, kann anhand der vorliegenden Bestimmungen nicht beurteilt werden und bedürfte aus Sicht des Kantons Solothurn einer Klärung.

26a Einleitungssatz und lit. d

Aus Sicht des Kantons Solothurn ergeben sich zu diesen Änderungen keine Anmerkungen.

Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1; SR 142.311)

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (AsylV 2; SR 142.312)

Art. 24

Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen zu Art. 18 VVWA verwiesen werden.

Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5)

Es gibt keine Bemerkungen seitens des Kantons Solothurn.

Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG; SR 311.01)

Art. 1 Abs. 1 lit. c^{bis}

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Art. 12a

Zur Bestimmung ergeben sich aus Sicht des Kantons Solothurn keine Anmerkungen.

Zu den diesbezüglichen Ausführungen im erläuternden Bericht zur Verordnung über die Einführung der Landesverweisung (S. 17) hält es der Kanton Solothurn jedoch für unerlässlich, nachfolgende Bemerkungen anzubringen:

Es wird ausgeführt, dass der Vollzug der nicht obligatorischen Landesverweisung auch aus

anderen Gründen aufgeschoben werden könne. Denkbar seien Gründe, wie sie heute im AuG geregelt seien (vgl. Art. 83 AuG), z.B. die Unzumutbarkeit des Vollzugs wegen Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeine Gewalt oder medizinische Notlage im Heimatstaat, durch welche die Betroffenen konkret gefährdet sind. Der Verweis auf die Bestimmungen der vorläufigen Aufnahme ist in diesem Zusammenhang nicht ganz nachvollziehbar, insofern gemäss eindeutigem Wortlaut von Art. 83 Abs. 9 nAuG eine vorläufige Aufnahme gerade nicht möglich ist, wenn eine obligatorische oder nicht obligatorische Landesverweisung rechtskräftig geworden ist, zumal die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme vom Staatssekretariat für Migration (SEM) und nicht von der für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen kantonalen Behörde ausgesprochen wird (nur Antragsrecht).

Denkbar sei weiter, dass sogar vor dem Vollzug eine zweite Verhältnismässigkeitsprüfung stattfindet, wenn sich die Verhältnisse seit dem Urteil wesentlich verändert hätten. Auch diese Ausführung erstaunt, wenn bedenkt wird, dass die Volksinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer ursprünglich einen Automatismus ohne Verhältnismässigkeitsprüfung vorsah und man sich erst im Parlament auf die Einführung einer restriktiv zu handhabenden Härtefallklausel nach Art. 66a Abs. 2 nStGB einigte, um die sich widersprechenden Verfassungsbestimmungen zu versöhnen (Debatte Ständerat 10. Dezember 2014) und nun von zwei Verhältnismässigkeitsprüfungen die Rede ist.

Denkbar sei schliesslich eine Unterbrechung des Vollzugs aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen. Auch diese Aussagen blieben vage und wurden bedauerlicherweise nicht näher beleuchtet.

Mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Bestimmungen finden sich damit weder im Gesetz noch auf Verordnungsstufe Hinweise auf die Möglichkeit des Aufschubs der nicht obligatorischen Landesverweisung bzw. auf die Voraussetzungen dazu. Für die Vollzugsplanung im Straf- oder Massnahmenvollzug ist es wichtig zu wissen, ob die Ausländerin oder der Ausländer in der Schweiz verbleiben kann. Während bei der obligatorischen Landesverweisung dank der Regelung in Art. 66d nStGB allenfalls eine entsprechende Prognose gemacht werden kann (zu definieren bleiben die „anderen zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts“ nach Art. 66d Abs. 1 lit. b nStGB), bleibt der Vollzug der nicht obligatorischen Landesverweisung mangels entsprechender gesetzlicher Regelung völlig offen. Zu befürchten ist deshalb die Entwicklung unterschiedlicher kantonalen Praxen beim Entscheid über den Aufschub, was es dringend zu verhindern gilt.

Es wäre begrüsst worden, wenn auf Verordnungsstufe näher definiert worden wäre, auf welche Art und Weise sowie in welchem zeitlichen Rahmen die Prüfung des Vollzugs bzw. Aufschubs der Landesverweisung zu erfolgen hat. Dies mit dem Ziel, dass zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug der Entscheid über den Vollzug bzw. Aufschub der Landesverweisung jedenfalls rechtskräftig ist. Müssen Personen mit unklarer Verbleibeperspektive aus dem Justizvollzug entlassen werden, können wirksame Integrationsmassnahmen nicht etabliert werden.

Art. 12b

Es kann auf die Ausführungen zu Art. 70 Abs. 1 VZAE verwiesen werden.

Art. 14a

Es kann grundsätzlich auf die Ausführungen zu Art. 70 Abs. 1 VZAE verwiesen werden. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass der Umgang mit den heute bereits erwarteten und nicht unwesentlichen Aspekten der begangenen Straftaten im Ausland - die wie richtig aufgeführt weiterhin nach AuG behandelt werden - nicht definiert wurde, obschon sich im Rahmen der Umsetzung auf Verordnungsstufe die Gelegenheit dazu geboten hätte. In den Ausführungen auf S. 7 des erläuternden Berichts wird lediglich darauf verwiesen, dass das SEM - wenn nötig - Weisungen dazu erlassen wird. Der Kanton Solothurn regt an, dies jetzt noch rechtzeitig zu korrigieren.

Art. 16 Abs. 1

Dazu gibt es aus Sicht des Kantons Solothurn keine Anmerkungen.

Art. 17a

Es erstaunt, dass im erläuternden Bericht zur Verordnung über die Einführung der Landesverweisung an verschiedenen Stellen angetönt und in Art. 17a V-StGB sogar explizit vorgesehen wird, dass seitens der Vollzugsbehörden eine sogenannte Ausreiseverfügung zu erlassen sei. Demnach habe die Vollzugsbehörde eine Verfügung zu erlassen, welche mindestens über den Zeitpunkt des Verlassens der Schweiz bestimmt. Auf Gesetzesstufe finden sich dazu keine Ausführungen. Es ist schwierig nachzuvollziehen, inwiefern der Erlass einer Verfügung in diesem Zeitpunkt dem Willen des Gesetzgebers entsprechen soll. Dieses Vorgehen eröffnet ein neues Verfahren mit einem weiteren Rechtsmittel bzw. einen neuen Rechtsweg und dürfte in vielen Fällen zu einem Hinauszögern der Ausreise führen. Ist doch aus der heutigen Praxis bekannt, dass derweil auch noch im Zeitpunkt kurz vor dem Vollzug der Wegweisung alles Erdenkliche unternommen wird, um die Ausreise zu verzögern oder gar zu vereiteln. Insofern in Art. 66c nStGB klar definiert wird, zu welchem Zeitpunkt die Personen die Schweiz zu verlassen haben, wird der Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung durch die Vollzugsbehörden in jedem Fall als nicht praxistauglich erachtet.

Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006 (VOSTRA-Verordnung; SR 331)

Im erläuternden Bericht zur Verordnung über die Einführung der Landesverweisung (S. 22) wird ausgeführt, dass bei der Erfassung des Beginns der Landesverweisung gleichzeitig die Erfassung der Ausreisegründe bei zwangsweiser Ausreise vorzunehmen sei und damit auch gewisse Vorgaben der vom Parlament überwiesenen Motion Müri Nr. 13.3455 umgesetzt werden, welche eine detaillierte Statistik zum Vollzug der Landesverweisungen verlangt. Dabei ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Angaben nur bei zwangsweiser Ausreise zu erfassen sein sollen, da gemäss der Motion Müri in der Statistik aufzuführen ist, ob die zur Ausreise verpflichteten Personen die Schweiz freiwillig verlassen haben oder zwangsweise ausser Landes gebracht werden mussten. Ausserdem ist nicht klar, was im Bericht unter „Ausreisegründe“ zu verstehen ist bzw. ob damit allenfalls die Forderung aus der Motion Müri gemeint ist, wonach in der Statistik auszuweisen sei, gestützt auf welche Tatbestände die Bewilligungen entzogen wurden. Der Kanton Solothurn ersucht um eine diesbezügliche Konkretisierung.

Art. 4 Abs. 1 lit. e^{bis}

Dazu gibt es aus Sicht des Kantons Solothurn keine Bemerkungen.

Art. 6 Abs. 4

Auch in diesem Artikel ist wiederum von einer Ausreiseverfügung die Rede, hierzu wird auf die Ausführungen zu Art. 17a V-StGB-MStG verwiesen.

Gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. a VOSTRA-Verordnung wird das Datum eingetragen, an dem die betroffene Person die Schweiz verlassen hat (effektives Ausreisedatum) oder, sofern dieses Datum nicht bekannt ist, das in der Ausreiseverfügung der Vollzugsbehörden festgelegte Datum (verfügtes Ausreisedatum). Um dem gerecht zu werden, müsste korrekterweise zunächst abgewartet werden, ob der Ausländer tatsächlich ausgereist ist und per welches Datum. Erst wenn das verfügte Ausreisedatum überschritten wird, ohne dass etwas über die effektive Ausreise bekannt geworden wäre, könnte das verfügte Ausreisedatum in VOSTRA eingetragen werden. Bei dieser Regelung besteht die Gefahr, dass am Ende gar kein Datum eingetragen wird. Sollte diese ziemlich komplizierte Regelung bestehen bleiben, wäre es daher sinnvoll, wenn VOSTRA automatisch nach einer gewissen Zeit Urteile mit der Sanktion Landesverweisung melden würde, bei denen kein nachträglicher Entscheid ergangen ist und kein Termin im Sinne von lit. a eingetragen wurde.

Art. 9 lit. b und b^{bis}

Dazu gibt es aus Sicht des Kantons Solothurn keine Anmerkungen.

Art. 12 Abs. 6

Dazu gibt es aus Sicht des Kantons Solothurn keine Anmerkungen.

Art. 16 Abs. 1 lit. d und Art. 17 Abs. 1 und 3

Die VOSTRA-Verordnung sieht sowohl die Möglichkeit vor, dass die kantonalen Ausländerbehörden die Eintragung vornehmen können (Art. 16 Abs. 1 lit. d) als auch die Strafjustiz- und Strafvollzugsbehörden (Art. 17 Abs. 1). Diese Bestimmungen werden als sinnvoll erachtet, da die diesbezügliche Organisation in der Kompetenz der Kantone liegt.

Art. 21 Abs. 1, 2 lit. j und 5

In Bezug auf Abs. 5 wird es als stossend empfunden, wenn den Migrationsbehörden zwar neu eine Eintragungs- oder Meldepflicht (Art. 16 Abs. 1 lit. d bzw. Art. 17 Abs. 1) in Bezug auf den Vollzug der Landesverweisung zukommt, sie aber in Bezug auf die Einsichtnahme wie alle anderen Behörden, die Landesverweisungen nur während ihrer effektiven Dauer einsehen können. Dies ist insbesondere nachteilig in Anbetracht dessen, dass weiterhin die Migrationsbehörden für die Zulassungen von ausländischen Personen zuständig sein werden. Den Migrationsbehörden - mindestens jedoch jenen, die auch die Eintragungen direkt vornehmen - ist daher analog den Strafjustizbehörden zu ermöglichen, dass Landesverweisungen bis zum Tod der betroffenen Person ersichtlich sind.

Art. 22 Abs. 1^{quater}

Dazu gibt es aus Sicht des Kantons Solothurn keine Anmerkungen.

Variante zu Art. 82 Abs. 1^{bis} - 1^{quater} VE-VZAE: Art. 22a

Diese Variante wird vom Kanton Solothurn gegenüber Art. 82 Abs. 1bis - 1quater VE-VZAE klar bevorzugt, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden kann.

Art. 25 Abs. 2 Einleitungssatz und Ziff. 13^{bis}, 28 und 29

Dazu gibt es aus Sicht des Kantons Solothurn keine Anmerkungen.

Anhang 1 Ziff. 4.22, 5 und 5.17

Dazu gibt es aus Sicht des Kantons Solothurn keine Anmerkungen.

Anhang 2 Ziff. 4 und 5

Dazu gibt es aus Sicht des Kantons Solothurn keine Anmerkungen.

Anhang 3 Ziff. 4 und 5

Der Kanton Solothurn geht mit den Ergänzungen der Matrix einig, stellt jedoch an dieser Stelle die zusätzliche Forderung, dass darin unter „Angabe ob hängiges Strafverfahren“ den Migrationsbehörden ebenfalls eine Abfrage ermöglicht werden muss. Dies einerseits im Hinblick auf Art. 97 Abs. 3 lit. a AuG i.V.m. Art. 82 Abs.1 VZAE, wonach den kantonalen Migrationsbehörden unaufgefordert die Anhebung von Strafuntersuchungen zu melden sind, was insbesondere in Bezug auf ausserkantonale Strafverfahren von Relevanz ist. Andererseits ist es durch die neue Kompetenzzuordnung für die Migrationsbehörden umso wichtiger zu wissen, falls eine Strafuntersuchung angehoben wird, aus welcher später eine Landesverweisung resultieren könnte. Auf diese Weise können Doppelspurigkeiten verhindert werden, insofern nicht gleichzeitig seitens der Migrationsbehörden ein Verfahren betreffend Nichtverlängerung oder Widerruf einer Bewilligung eröffnet wird. Aus den genannten Gründen fordert der Kanton

Solothurn, dass die Verordnung dahingehend angepasst wird.

Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem vom 15. Oktober 2008 (RIPOL-Verordnung; SR 361.0)

Dazu gibt es aus Sicht des Kantons Solothurn keine Anmerkungen.

Verordnung vom 06. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten (SR 361.3)

Art. 17 Abs. 4 sieht als neue DNA-Löschfrist die Löschung 20 Jahre nach dem Vollzug der Landesverweisung vor. Nicht definiert wird, welches Datum als Vollzugsdatum gilt. Der Kanton Solothurn geht davon aus, dass es sich um das Ausreisedatum gemäss VOSTRA handelt. Dies hätte unter Umständen zur Folge, dass Löschungen noch während laufender Landesverweisung, also vor deren Ablauf, erfolgen müssten. Es stellt sich die Frage, ob dies vom Gesetzgeber so gewollt ist. Jedenfalls aber wäre eine Konkretisierung des Vollzugsdatums bzw. ein entsprechender Verweis zu begrüssen.

Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro vom 08. März 2013 (N-SIS-Verordnung; SR 362.0)

Dazu gibt es aus Sicht des Kantons Solothurn keine Anmerkungen.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Fürst
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber